



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 03. November 2020

Nr. 108 S. 1 – 2

Inhaltsverzeichnis

- **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 20.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO NRW zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 2**

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 20.10.2020
zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO NRW zum
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 03.11.2020

Die Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 20.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO NRW zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Amtsblatt Kreis Wesel Nr. 90/2020, S. 2) wird aufgehoben.

Begründung:

Mit o.g. Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 wurde auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt geltenden § 15a Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV. NRW. S. 923), geändert durch Verordnung vom 16.10.2020 (GV. NRW. S. 978a), nach Überschreiten eines 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50 das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

Die CoronaSchVO in der vorgenannten Fassung ist am 01.11.2020 außer Kraft getreten und mit Wirkung vom 02.11.2020 durch die Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1044b) ersetzt worden. Durch die Bestimmungen dieser neuen Verordnung sind die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 obsolet geworden. Die Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis :

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Wesel, den 03.11.2020

gez.

Brohl
Landrat